

**Satzung zur Änderung vom 11. Dezember 2024  
der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland  
vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

**§ 1**

Der § 11 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

*„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.“*

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

Bekanntmachung der Änderungssatzung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland  
vom 13. Dezember 2023

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 11. Dezember 2024

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k